

Kleine Anfrage

Motorfahrzeugbesteuerung

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Dezember 2024

Gemäss Medienberichten war beim Besuch von Bundesrat Albert Rösti von Ende Oktober in Vaduz auch die von der Schweiz geplante Einführung einer Ersatzabgabe für Elektrofahrzeuge ein Thema der Beratungen.

- * Wie sieht die aktuelle Konzeption für eine neue Motorfahrzeugsteuer in Liechtenstein aus?
- * Welche konkreten Punkte aus der Postulatsbeantwortung Nr. 95/2022 sollen hier übernommen werden, konkret hinsichtlich der Abschaffung der Steuervorteile für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben?
- * Welche inhaltlichen Punkte aus dem abgeänderten und später sistierten Vernehmlassungsbericht vom 9. Mai 2023 sollen übernommen werden, konkret hinsichtlich der Besteuerung für den CO₂-Ausstoss, sofern dieser gewisse Werte übersteigt?
- * Ist die Einführung einer Ersatzabgabe für Elektrofahrzeuge in Liechtenstein geplant und wurde dies hinsichtlich der Auswirkungen auf die Ziele der Energiestrategie überprüft?
- * Findet die Regierung es richtig, diese schon längst fällige Gesetzesreform einfach in die nächste Legislaturperiode und somit zur neuen Regierung zu verschieben, nur weil sie die Entwicklung in der Schweiz abwarten wollte?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Die bestehende Konzeption für die Besteuerung von Motorfahrzeugen besteht aus zwei Elementen:

- * Es gibt eine fahrleistungsabhängige Besteuerung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in Form der Mineralölsteuer. Die Mineralölsteuer wird in Liechtenstein basierend auf dem Zollvertrag mit der Schweiz erhoben. Die Steuer wird von der Schweiz erhoben und Liechtenstein erhält aus diesen Einnahmen jährlich einen Anteil. Die Einnahmen aus der Mineralölsteuer sind aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung des Verkehrs rückläufig.
- * Es wird jährlich eine Pauschalsteuer in Form der Motorfahrzeugsteuer erhoben. Hier handelt es sich um eine Steuer gemäss liechtensteinischer Gesetzgebung. Auch die Schweizer Kantone erheben

entsprechende Motorfahrzeugsteuern. Grundlage für die Bemessung der Motorfahrzeugsteuer in Liechtenstein ist aktuell das Gewicht. Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge sind aktuell steuerbefreit. Der Entwurf zur Abänderung des liechtensteinischen Motorfahrzeugsteuergesetzes wurde vom 18. April 2023 bis 31. Juli 2023 vernehmlasst. Der Vernehmlassungsbericht sah im Wesentlichen vor, dass die Steuerbefreiung für Hybrid- und Elektrofahrzeuge aufgehoben werden und die Besteuerung von Fahrzeugen neu auf Basis von Gewicht und Leistung erfolgen soll. Zudem wurde die Einführung einer CO₂-Abgabe bei der Erstzulassung eines Personenwagens in Liechtenstein vorgeschlagen. Dies auch aufgrund entsprechender Voten von Landtagsabgeordneten im Rahmen der Behandlung der Postulatsbeantwortung BuA Nr. 95/2022.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Aufhebung der Steuerbefreiung von Elektro- und Hybridfahrzeugen wurde weitgehend positiv aufgenommen. Kritische Rückmeldungen gab es insbesondere zur geplanten Bemessungsgrundlage der Steuer nach Gewicht und Leistung von Fahrzeugen, vor allem bei Elektro- und Hybridfahrzeugen, sowie zur Einführung einer CO₂-Abgabe bei der Erstzulassung eines Personenwagens in Liechtenstein. Im Weiteren wurde mehrfach angeregt, die Besteuerung von Motorfahrzeugen kilometer- bzw. fahrleistungsabhängig zu gestalten. Dies würde zu einer Vermischung des Modells der liechtensteinischen Motorfahrzeugsteuer und der fahrleistungsabhängigen Mineralölsteuer führen.

Nachdem die Mineralölsteuer, die beim Tanken erhoben wird, mit zunehmender Elektromobilität kontinuierlich zurückgeht, prüft das Schweizer Bundesamt für Strassen (ASTRA) Alternativen für eine fahrleistungsabhängige Besteuerung von Elektrofahrzeugen. Diesbezüglich ist in der Schweiz im Jahr 2025 eine Vernehmlassung geplant.

Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Justiz steht in engem Austausch mit dem ASTRA. Das ASTRA zeigte sich dahingehend offen, dass sich Liechtenstein einem zukünftigen Modell der Schweiz anschliessen kann. Aus diesem Grund hat die Regierung im Herbst 2024 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche der Regierung bis im Frühling 2025 und damit vor dem Beginn der Vernehmlassung in der Schweiz eine Entscheidungsgrundlage vorlegen soll zur Frage, ob man einen Anschluss an das zukünftige Schweizer Modell anstreben soll oder nicht.

Bis zur Klärung der Frage einer allfälligen Einbindung Liechtensteins in ein zukünftiges Schweizer System zur Generierung von neuen Einnahmen aufgrund der wegfallenden Einnahmen aus der Mineralölsteuer sollen die Arbeiten zur Revision des liechtensteinischen Motorfahrzeugsteuergesetzes sistiert werden. Im Hinblick auf die Revision des Motorfahrzeugsteuergesetzes sollen zuerst die Voraussetzungen betreffend die Mineralölsteuer geklärt sein.

Darüber hinaus flacht der Trend zum Umstieg auf Elektromobilität in vielen Ländern aktuell eher ab. Da die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge einen indirekten Anreiz zum Erwerb solcher Fahrzeuge darstellt, könnte die Einführung einer Besteuerung einen negativen Einfluss auf die Zunahme von Elektrofahrzeugen haben, was sich wiederum negativ auf die Erreichung der Klimaziele Liechtensteins auswirken würde. Die Regierung beobachtet diese Entwicklungen laufend und wird sie bei den Entscheidungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Gesamtmodells des Beteuerns von Fahrzeugen und des Fahrens berücksichtigen.

zu Fragen 2, 3 und 4:

Siehe Antwort zu Frage 1.

zu Frage 5:

Ja, weil wie in der Antwort zu Frage 1 festgehalten, die Motorfahrzeugsteuer im Gesamtsystem der Besteuerung des Fahrens betrachtet werden muss.